

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Großnaundorf

(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf am 26.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großnaundorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- 3) Soweit durch Rechtsverordnung die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gilt diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großnaundorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an den Verkündungstafeln

- Ortsteil Großnaundorf, Dorfplatz
- Ortsteil Mittelbach, Buswartehäuschen

während der Dauer von mindestens einer Woche.

Auf den Aushang und seine Dauer ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Radeberg, hinzuweisen.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- 1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird und sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Großnaundorf, Pulsnitzer Str. 1, für wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden können. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung bei gleichzeitiger Angabe des Offenlegungszeitraumes hinzuweisen.

Bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung wird auf diese Regelung hingewiesen.

- 2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1, vollzogen.
- 2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großnaundorf vom 10.12.1998 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27.01.2010 und 2. Änderungssatzung vom 22.10.2010 treten damit außer Kraft.

Jürgen Kästner
Bürgermeister

(Siegel)